



STATUTEN

REGIONALMANAGEMENT WIPPTAL
ZIEGLSTADL 32 | 6143 MATREI AM BRENNER

BESCHLUSS DER GENERALVERSAMMLUNG AM 09.04.2024



Contents

§1	PRÄAMBEL	2
§2	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§3	ZWECK DES VEREINES	2
§4	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	3
§5	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRÄGE (VOM RMW GENOMMEN)	4
§7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§9	VEREINSORGANE	6
§10	GENERALVERSAMMLUNG	6
§11	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	7
§12	VORSTAND	8
§13	AUFGABEN DES VORSTANDES	9
§14	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	9
§15	GESCHÄFTSFÜHRUNG	10
§16	RECHNUNGSPRÜFER	11
§17	DAS SCHIEDSGERICHT	11
§18	CONTROLLING- UND QUALITÄTSSICHERUNGSTEAM	12
§19	FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES	12

§1 Präambel

Folgende Statuten berücksichtigen die Vorgaben des Landes Tirol für die Bereiche Regionalmanagement, Freiwilligenpartnerschaft sowie die ergänzenden Vorgaben der Europäischen Union. Dies unter besonderer Berücksichtigung des europäischen LEADER-/CLLD Ansatzes.

Die Versammlungen des Vereins (Generalversammlung, Sitzungen des Vorstands) können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (u.a. in virtueller bzw. hybrider Form) durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Elektronische Kommunikation (u.a. via E-mail) gilt im Sinne dieser Statuten auch als schriftlich.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Statuten des Vereins Regionalmanagement Wipptal auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen wird die jeweils geschlechterspezifische Form verwendet.

§2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**REGIONALMANAGEMENT WIPPTAL**“.

Er hat seinen Sitz unter der Adresse **Zieglstadl 32, 6143 Matrei am Brenner** und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, einschließlich der Zusammenarbeit mit angrenzenden Regionen sowie transregionalen und transnationalen Kooperationen.

§3 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erfolgt unter Wahrung der Gemeinde,- Landes- und Bundeszuständigkeiten. Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung der Region in den Mitgliedsgemeinden und die Stärkung der regionalen Identität unter anderem durch:

- a. die Fortführung einer eigenständigen regionalen und nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region Wipptal;
- b. die Stärkung der regionalen Identität und die Bewusstseinsbildung der Region Wipptal;
- c. die Erarbeitung, Unterstützung der Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung von sektorübergreifenden Strategien für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung der Region – unter Berücksichtigung bereits bestehender bzw. auch zukünftiger kleinregionaler Strategien – sowie die Durchführung dazu erforderlicher Analysen in allen relevanten wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen;

- d. die Schaffung einer Plattform für die zielgerichtete Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen, Verbände, Vereine und sonstigen Einrichtungen, die sich den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung in den Mitgliedsgemeinden verpflichtet fühlen (die Zusammenarbeit mit dem Planungsverband nimmt einen besonderen Stellenwert ein);
- e. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Landes, allenfalls auch des Bundes, in Bezug auf deren für den Bezirk relevanten Aktivitäten;
- f. die Anregung und Unterstützung von innovativen Projekten im Rahmen der Umsetzung der Entwicklungsstrategie;
- g. allenfalls die Übernahme von Projekt-Trägerschaften, soweit diese im Interesse der Regionalentwicklung gelegen sind und kein eigener Träger vorhanden ist;
- h. die Kommunikation über Fragen der Regionalentwicklung in den Mitgliedsgemeinden und der Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen RM-Einrichtungen;
- i. die Durchführung der Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Tiroler Landesregierung zur Weiterentwicklung der Regionalmanagementstrukturen;
- j. Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Freiwilligenpartnerschaft Tirol und dem Freiwilligenzentrum Tirol Mitte der Caritas Tirol. Dies betrifft u.a. die Führung eines Zentrums für Ehrenamt beim Regionalmanagement. Das Freiwilligenzentrum hat die Aufgabe der Förderung des Ehrenamtes, die Vernetzung von Vereinen und Organisationen, welche mit Ehrenamtlichen arbeiten, die Stärkung des Bewusstseins für Ehrenamt in der Bevölkerung und die gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den Wert und den Sinn des Ehrenamtes, die Vermittlung von ehrenamtlichen Leistungen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen Mittel erreicht werden:
 - a) Beauftragung einer RM Geschäftsführung, sowie mind. einer Assistenz zur Programmumsetzung, Projektdurchführung sowie die allgemeine Verwaltungsabwicklung des LAG-Managements
 - b) Regionalmanagement Wipptal Büro als Ansprechstelle im Wipptal
 - c) Vorträge, Seminare, Tagungen und Exkursionen
 - d) Versammlungen, Diskussionsabende
 - e) Workshops, Schulungen, Aus- und Weiterbildung, Beratungen udgl.
- (2) Die Aufbringung erforderlicher materieller Mittel erfolgen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel, Sponsoring, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.



§5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder sind die Gemeinden des Planungsverbandes Wipptal, sowie natürliche und juristische Personen einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts, sofern sie sich aktiv in die Vereinsangelegenheiten engagieren.
- 2) Nur die Gemeinden als Vereinsmitglieder leisten einen gesicherten finanziellen Beitrag in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 3) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Vereinstätigkeit durch beratende Tätigkeit und Projektbegleitung aktiv, insbesondere jedoch auch ideell, zu unterstützen und zum Wohle und Ansehen des Vereins beizutragen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge (vom RMW genommen)

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Generalversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen. In Bezug auf Aufnahme von Mitgliedern sind die ausgewogene sozioökonomische Gewichtung und die Vorgaben durch die aktuellen Bestimmungen für LEADER verbindlich.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3) Über die Erbringung der Mitgliedsbeiträge der Gemeinden ist ein für die Gesamte Dauer der LEADER Periode bindender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Organisationen und juristische Personen können jeweils zum Ende des Vereinsjahres ihren Austritt an den Vereinsvorstand per Adresse des Vereins erklären. Er muss jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend. Eine Rückzahlung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- 3) Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, für die Gemeinden besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen EU-Förderperiode für LEADER zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Leader/ CLLD.



- 4) Einzelpersonen können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt wird binnen 3 Monate ab Mitteilung an den Vorstand per Adresse des Vereins. Eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
- 5) Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Pflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Vertretung in der Generalversammlung nach folgenden Festlegungen zu nominieren:
 - Die Gemeinden werden im Regelfall durch Bürgermeister bzw. den Vizebürgermeister vertreten.
 - Sonstige Mitglieder, welche eine juristische Person darstellen, entsenden einen bevollmächtigten Vertreter.
- 3) Die LEADER/ CLLD Vorgaben und Richtlinien betreffend Besetzung von Vereinsorganen sind von den Mitgliedern einzuhalten.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die laufende Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- 7) Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden leiden könnte.
- 8) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und an den Zusammenkünften regelmäßig teilzunehmen.
- 9) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand als Leitungsorgan und Projektauswahlgremium
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zudem nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die durch die Tätigkeit für den Verein entstehenden Barauslagen und Spesen werden entsprechend der getroffenen Vereinbarungen und der Vorlage der Originalbelege vergütet.

§10 Generalversammlung

- 1) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 3) Die **ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt** und wird vom Obmann einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
- 4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu erfolgen, sofern die Mitglieder nicht einer anderen Vorgangsweise zustimmen.
- 5) Jedem Mitglied kommt in der Generalversammlung eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.
- 6) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordern, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
- 7) Anträge zur Generalversammlung sind **mindestens 5 Tage einlangend** vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann des Vorstandes schriftlich (**per Post oder E-Mail**) einzureichen.
- 8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung bzw. zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Punkt 6 gefasst werden.
- 9) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.



- 10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zu Änderungen der Vereinsstatuten sowie zur Vereinsauflösung bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- 3) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5) Wahl des Obmannes, des stellvertretenden Obmannes und des Kassiers.
- 6) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, dem Vorstand und dem Verein.
- 8) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Punkte der Tagesordnung, die zur Behandlung der Generalversammlung zugewiesen wurden.



§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder der RM-Geschäftsführung bzw. der Assistenz, schriftlich einberufen. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist auf begründeten Antrag von mindestens drei der Vorstandsmitglieder binnen acht Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - a. Die Einladung ergeht **schriftlich**, unter **Angabe des Ortes**, der **Zeit** und der **Tagesordnung**, spätestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung, an alle Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Nach **Abwarten einer Frist von 15 Minuten** (Beginn der Vorstandssitzung) ist der Vorstand **unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig**.
- 5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann des Vorstandes, per Adresse des Vereins, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. **Der Rücktritt wird erst mit Beschluss der darauf folgenden Generalversammlung wirksam.**
- 7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.

§13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen vor allem:

- 1) Aktive Teilnahme an den ausgeschriebenen Vorstandssitzungen
- 2) Mitarbeit an der Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogrammes und der Strategieentwicklung
- 3) Beschlussfassung über die LES Strategie (Lokale Entwicklungsstrategie) des Regionalmanagement Wipptal auf Basis der LEADER/CLLD Vorgaben sowie jährliche Anpassungen und Adaptierungen. Darüber ist der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Ausübung der Funktion des LEADER/ CLLD Projektauswahlgremiums auf Basis der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung
- 5) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Kassier)
- 6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 7) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereines
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines sowie Bestellung der Geschäftsführung des Vereins
- 9) Die Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Geschäftsführers; in Geldangelegenheiten ab 5.000 Euro (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers oder Obmann und des Geschäftsführers oder Kassier und des Geschäftsführers. Für Geldangelegenheiten bis 5.000 Euro sind Obmann oder Kassier oder Geschäftsführer auch einzeln zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Unterschrift von zwei anderen Vorstandsmitgliedern sowie der Zustimmung der Generalversammlung. Eine Ausnahme dazu sind die Schirmprojekte des Regionalmanagement Wipptal und die Interreg-Kleinprojekte. Hier gilt der Beschluss des Projektauswahlgremiums.
3. Der Obmann beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein und führt dort den Vorsitz.



4. In besonders dringenden Fällen ist der Obmann berechtigt, einen Umlaufbeschluss des Vorstandes einzuholen. Die Vorstandsmitglieder haben der Beschlussfassung im Umlaufwege zuzustimmen.
5. Der Schriftführer (im Falle es wird einer gewählt) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer kann diese Aufgabe auch an das LAG Management übertragen.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
8. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins Regionalmanagement Wipptal und ist für die Gesamtorganisation des Regionalmanagements und für die unter § 3 definierten Zwecke des Vereines zuständig. Die detaillierten Aufgaben sowie die Festsetzung von Wertgrenzen für Ausgaben (Investitionen) werden durch Vertrag, Vereinbarung, Dienstanweisung, Geschäftsordnung oder im Anlassfall durch den Obmann zugeteilt. Die für die Geschäftsführung eingesetzte Person nimmt an allen Besprechungen, Sitzungen etc. beratend teil.

Im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Beachtung der zugewiesenen Aufgaben obliegt der Geschäftsführung die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Der Tätigkeitsbereich, der Handlungsspielraum und die Entscheidungsbefugnis der Geschäftsführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung konkretisiert.

Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Verwaltung des vereinnahmten Geldes sowie die Zahlung der laufenden Vereinsverbindlichkeiten aus dem von ihr vereinnahmten und verwalteten Vereinsgeld sowie Entscheidungen über einmalige Ausgaben (Investitionen) bis 2.000 Euro.



§16 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers wird dieser auf Vorschlag seitens des Vorstandes durch die Generalversammlung neu benannt. Ein Ausscheiden ist nur jeweils zum Jahresende möglich und dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist mitzuteilen.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 5) An allen Sitzungen, in denen Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen, haben die Rechnungsprüfer teilzunehmen.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§17 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Controlling- und Qualitätssicherungsteam

Der Vorstand beauftragt das LAG Management mit der Einrichtung eines Controlling- und Qualitätssicherungsteams als Monitoring- und Controllinginstanz.

§19 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.

2. Die Generalversammlung fasst über die Abwicklung einen Beschluss und beruft einen Abwickler.

Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der § 34 ff BAO – vorzugsweise einer solchen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein verfolgt – zukommen.